

SV "Eintracht" Plaggenburg e.V. von 1923

Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V.



Neufassung der Satzung v. 04.04.2022

des

SV Eintracht Plaggenburg v. 1923

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein „Eintracht“ von 1923“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 350 eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plaggenburg
Der Verein wurde am 01.04.1923 gegründet
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im
 - a) niedersächsischen Fußballverband
 - b) niedersächsischen Turnerbund
 - c) Landesportbund Niedersachsen
 - d) Handball-Verband Niedersachsen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
6. Die Farben sind schwarz-weiß, weiß-schwarz oder schwarz

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und wird nach Maßgabe der Finanzordnung* wirtschaftlich geführt
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

SV "Eintracht" Plaggenburg e.V. von 1923

Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V.



§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit endgültig.

§5 Mitgliedsbeiträge; Eintrittsgelder; Strafen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung* bestimmt. Umlagen können ebenfalls nach Maßgabe der Beitragsordnung* erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Strafgelder können nach Maßgabe der Vereinsstrafordnung* erhoben werden

§6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung (MV)
- c) Der Ältestenrat (ÄR)

SV "Eintracht" Plaggenburg e.V. von 1923

Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V.



§7 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

mindestens drei und maximal fünf Vorstandmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes*.

§8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer nach Vorgabe der Wahlordnung*.
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- d) Anträge ordentlicher Mitglieder
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Fassung und Änderung sämtlicher Vereinsordnungen*

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch schriftliche Benachrichtigung oder elektronische Post (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktagen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

SV "Eintracht" Plaggenburg e.V. von 1923

Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V.



§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung de Sports.

Hierüber entscheidet die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

SV "Eintracht" Plaggenburg e.V. von 1923

Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V.



§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der SV Eintracht Plaggenburg am 04.04.2022 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung in der Fassung v. 07.08.2009 / 19.02.2010 verliert durch Inkrafttreten der neuen Satzung ihre Gültigkeit und wird damit aufgehoben.

*) näheres wird in den Vereinsordnungen geregelt die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.